



Organisationsreglement der Genossenschaft Holstein Switzerland

1. Zweck

Das Organisationsreglement regelt die Kompetenzen und Verantwortungen der verschiedenen Organe der Genossenschaft Holstein Switzerland (nachfolgend „die Genossenschaft“) gemäss den Statuten vom 4. April 2019.

Im vorliegenden Reglement wird der Lesbarkeit halber nur die männliche Form angewendet. Sie gilt für beide Geschlechter.

2. Organe der Genossenschaft

Gemäss Art. 6 der Statuten sind die Organe der Genossenschaft:

- a. Die Wahlkreise (Kapitel 3);
- b. Die Delegiertenversammlung (Kapitel 4);
- c. Der Vorstand (Kapitel 5);
- d. Der Leitende Ausschuss (Kapitel 6);
- e. Die Kommissionen (Kapitel 7);
- f. Die Direktion (Kapitel 8);
- g. Die Revisionsstelle, deren Funktionsweise im vorliegenden Reglement nicht behandelt werden muss.

3. Die Wahlkreise

3.1. Zusammensetzung

Die Wahlkreise setzen sich aus allen aktiven Züchtern zusammen, die der Genossenschaft als Einzelmitglied oder über ein Kollektivmitglied (Zuchtgenossenschaft gemäss Art. 1.3 der Statuten) angeschlossen sind und deren Betrieb sich im Kanton oder in den Kantonen gemäss Definition in Art. 7.1 der Statuten befindet. Die Genossenschaft führt ein umfassendes Register der aktiven Züchter pro Kreis.

3.2. Verwaltung

Der Wahlkreis wird vom Vorstand/von den Vorständen des oder der jeweiligen kantonalen/regionalen Verbände verwaltet. Der Präsident und der Direktor des kantonalen/regionalen Verbands sind auch Präsident resp. Geschäftsführer des Kreises. Falls ein Kreis von mehreren kantonalen Verbänden abgedeckt wird (z.B. Kreis 2), organisieren sich die Präsidenten der betroffenen Verbände für die Ernennung des Präsidenten und des Geschäftsführers des Kreises.

3.3. Kommunikation

Alle Mitteilungen der Genossenschaft an die Kreise werden dem Präsidenten und dem Geschäftsführer des Kreises mit Kopie an alle Präsidenten der kantonalen/regionalen Verbände geschickt. Die Genossenschaft übermittelt dem Kreis jeweils am 1. November die Liste der aktiven Züchter des Kreises und informiert sie über die Anzahl weiblicher Tiere (ohne Altersbeschränkung), die im Herdebuch registriert sind.

3.4. Wahl der Delegierten

Alle aktiven Züchter des Kreises sind für eine Dauer von 4 Jahren wählbar. Im Wahljahr erstellt jeder Kreis eine Liste der Kandidaten anhand der Liste der aktiven Kreismitglieder. Es müssen mindestens so viele Kandidaten aufgelistet werden, wie dem Kreis zustehen. Der Wahlkreis definiert selber die Anzahl der Reservepersonen auf der Kandidatenliste, um die Wahl der Nachrückenden zu gewährleisten. Bei der Erstellung der Kandidatenliste achten die Kreise auf eine gerechte Vertretung der den Kantonal-/Regionalverbänden angeschlossenen Genossenschaften und Vereine.

Die Delegierten werden demokratisch gewählt. Jeder Wahlkreis definiert den Wahlmodus selber z. B.:

- anlässlich einer Kreisversammlung, die vom Präsidenten des Kreises einberufen wird und zu welcher alle aktiven Züchter des Kreises eingeladen werden. In diesem Fall übernimmt die Genossenschaft die Vorbereitung und den Versand des dazu erforderlichen Materials;

oder

- mit brieflicher Stimmabgabe. In diesem Fall erhält jeder aktive Züchter des Kreises die Liste der Kandidaten mit der Wahlanleitung. Der Züchter trifft seine Wahl innerhalb der gesetzten Frist. Die Genossenschaft übernimmt die Vorbereitung und den Versand des dazu erforderlichen Materials.

Der Kreis übermittelt der Genossenschaft die Liste der für 4 Jahre gewählten Delegierten und der Nachrückenden innerhalb von 15 Tagen nach der Wahl. Die Genossenschaft führt die vollständige Liste der Kandidaten und veröffentlicht sie auf seiner Homepage.

Jegliche Änderung der Delegiertenliste, die vom Kreis während der Amtszeit beschlossen wird (Ersatzwahl), ist sofort der Genossenschaft zu melden. Sie passt die Delegiertenliste entsprechend an.

3.5. Anzahl Delegierte pro Kreis

Gemäß Artikel 8.2 der Statuten wird die Anzahl Delegierte pro Kreis proportional nach der Anzahl der weiblichen Tiere festgelegt, die im Herdebuch registriert sind (auf die nächste ganze Zahl abgerundet). Es dürfen jedoch nicht weniger als 8 Delegierte sein. Die Gesamtzahl der Delegierten ist für alle sieben Kreise im Anhang 1 aufgeführt. Dieser Anhang kann unabhängig vom vorliegenden Reglement geändert werden.

4. Die Delegiertenversammlung (DV)

4.1. Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten zusammen, die von den Wahlkreisen ernannt werden. Die Übertragung von Befugnissen von einem Delegierten zu einem anderen Züchter des Kreises ist mit einer ordnungsgemäss ausgefüllten Vollmacht möglich. Ein Delegierter darf nicht mehr als zwei Stimmen besitzen (einschl. seiner eigenen).

4.2. Versammlung, Einladung, Traktandenliste

Einmal pro Jahr findet eine ordentliche Delegiertenversammlung statt. Der Vorstand der Genossenschaft bereitet die Einladung zur Delegiertenversammlung und die Traktandenliste mit der Unterstützung des Direktors vor.

4.3. Beratungen, Beschlussfassung, Protokolle

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Delegierten statutenkonform und fristgerecht eingeladen wurden. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr, soweit weder das Gesetz noch die Statuten etwas anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid. Bei einer Wahl wird die Entscheidung zwischen den Kandidaten, die gleich viele Stimmen erhalten, durch Auslosung herbeigeführt.

Über jede Delegiertenversammlung wird ein Protokoll erstellt, das an alle Delegierten sowie an die Präsidenten der kantonalen/regionalen Verbände geschickt wird.

4.4. Pflichten und Kompetenzen

Gemäss Statuten und Funktionsdiagramm (siehe Punkt 10 unten)

4.5. Berichterstattung und Informationsbefugnis

Die Informationsbefugnis gegenüber Dritten zu den Beratungen und Beschlüssen der Delegiertenversammlung ist dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder einer anderen Person, die durch den Präsidenten ernannt wird, vorbehalten.

4.6. Entschädigung

Nur der Präsident wird von der Genossenschaft gemäss dem Reglement über Entschädigungen und Spesen entschädigt (siehe Punkt 11 unten).

5. Der Vorstand (VO)

5.1. Zusammensetzung

Gemäß Artikel 12.1 der Statuten wird die Anzahl Delegierte pro Kreis proportional nach der Anzahl der weiblichen Tiere festgelegt, die im Herdebuch eingetragen sind (auf die nächste ganze Zahl abgerundet). Jeder Kreis hat Anrecht auf mindestens einen Sitz, wobei der Vorstand höchstens 11 Mitglieder zählen darf. Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder ist für alle sieben Kreise im Anhang 1 aufgeführt und gilt für die ganze Wahlperiode. Dieser Anhang kann unabhängig des vorliegenden Reglements geändert werden

Gemäss Art. 10.1 der Statuten wird der Präsident von der DV ernannt. Ansonsten konstituiert sich der Vorstand selber. Der Direktor nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

5.2. Sitzungen, Einladung, Traktandenliste

Der Vorstand tagt in der Regel vier- bis sechsmal pro Jahr. Die Sitzungsdaten werden jährlich festgelegt. Der Präsident bereitet die Einladung zur Sitzung und die Traktandenliste mit der Unterstützung des Direktors vor. Der Präsident kann je nach Traktandenliste beschliessen, andere Personen zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Er kann aufgrund der aktuellen Dossiers auch beschliessen, ausserordentliche Vorstandssitzungen einzuberufen.

Das Sekretariat wird vom Direktor übernommen.

5.3. Beratungen, Beschlussfassung, Protokolle

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder der Vizepräsident und mindestens die Hälfte der anderen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr, soweit weder das Gesetz noch die Statuten etwas anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Bei einer Wahl wird die Entscheidung zwischen den Kandidaten, die gleich viele Stimmen erhalten, durch Auslosung herbeigeführt.

Über jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll vom Direktor verfasst, das an alle Vorstandsmitglieder geschickt wird.

5.4. Pflichten und Kompetenzen

Gemäss Statuten und Funktionsdiagramm (siehe Punkt 10 unten)

5.5. Berichterstattung und Informationsbefugnis

Die Informationsbefugnis gegenüber Dritten über die Beratungen und Beschlüsse des Vorstands ist dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder einer anderen Person, die vom Präsidenten ernannt wird, vorbehalten.

5.6. Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder werden gemäss dem Reglement über Entschädigungen und Spesen durch die Genossenschaft entschädigt (siehe Punkt 11 unten).

6. Der Leitende Ausschuss (LA)

6.1. Zusammensetzung

Nebst dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Direktor wählt der Vorstand zwei weitere Mitglieder in den Leitenden Ausschuss.

6.2. Sitzungen, Einladung, Traktandenliste

Der Leitende Ausschuss tagt so oft, wie es die Geschäfte verlangen. Die Sitzungsdaten werden jährlich festgelegt. Der Präsident bereitet die Einladung zur Sitzung und die Traktandenliste mit der Unterstützung des Direktors vor. Er kann aufgrund der Traktandenliste oder der Geschäfte beschliessen, andere Personen zu den Sitzungen des Leitenden Ausschusses einzuladen.

Das Sekretariat wird vom Direktor übernommen.

6.3. Beratungen, Beschlussfassung, Protokolle

Der Leitende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder der Vizepräsident und zwei andere Mitglieder anwesend sind. Der Leitende Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr, soweit weder das Gesetz noch die Statuten etwas anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

Über jede Sitzung wird ein Protokoll verfasst, das an alle Mitglieder des Leitenden Ausschusses geschickt wird.

6.4. Pflichten und Kompetenzen

Gemäss Statuten und Funktionsdiagramm (siehe Punkt 10 unten)

6.5. Berichterstattung und Informationsbefugnis

Die Informationsbefugnis gegenüber Dritten über die Beratungen und Beschlüsse des Leitenden Ausschusses ist dem Präsidenten und dem Direktor vorbehalten.

Der Präsident erstattet dem Vorstand der Genossenschaft regelmässig Bericht über die Beschlüsse des Leitenden Ausschusses.

6.6. Entschädigung

Die Züchter, welche Mitglieder des Leitenden Ausschusses sind, werden gemäss dem Reglement über Entschädigungen und Spesen durch die Genossenschaft entschädigt (siehe Punkt 11 unten).

7. Die Kommissionen

7.1. Ernennung

Der Vorstand ernennt die Kommissionen, die für das Funktionieren der Genossenschaft erforderlich sind.

7.2. Tragweite

Die Artikel 7.3 bis 7.9, welche die Organisation und Funktionsweise der Kommissionen regeln, gelten nur für die internen Kommissionen der Genossenschaft, welche nicht über ein eigenes Reglement verfügen.

7.3. Zusammensetzung

Gemäss Art. 13 der Statuten werden die Mitglieder und Präsidenten der Kommissionen durch den Vorstand der Genossenschaft ernannt. Ansonsten konstituieren sich die Kommissionen selber. Das Sekretariat der Kommissionen wird immer einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der Genossenschaft übertragen.

7.4. Sitzungen, Einladung, Traktandenliste

Die Kommissionen tagen so oft, wie es die Geschäfte verlangen. Der Präsident bereitet die Einladung zur Sitzung und die Traktandenliste mit der Unterstützung des Sekretariats vor. Er kann aufgrund der zu behandelnden Geschäfte beschliessen, andere Personen oder Experten zu den Kommissionssitzungen einzuladen.

7.5. Beratungen, Beschlüsse, Protokolle

Eine Kommission ist beschlussfähig, wenn der Präsident und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr, soweit weder das Gesetz noch die Statuten etwas anderes vorsehen.

Über jede Kommissionssitzung wird ein Protokoll verfasst, das an alle Mitglieder der Kommission sowie an den Präsidenten, an den Vizepräsidenten und an den Direktor der Genossenschaft geschickt wird.

7.6. Pflichten und Kompetenzen

Gemäss Statuten und Funktionsdiagramm (siehe Punkt 10 unten)

7.7. Berichterstattung und Informationsbefugnis

Der Kommissionspräsident erstattet dem Präsidenten und dem Direktor der Genossenschaft regelmässig Bericht über den Stand der Kommissionsarbeiten. Er erarbeitet Vorschläge oder Anträge zu Händen des Verbandsvorstands.

Die Informationsbefugnis gegenüber Dritten über die Beratungen der Kommissionen ist dem Präsidenten oder einer anderen von ihm ernannten Person vorbehalten.

7.8. Entschädigung

Die Züchter, welche Mitglieder einer Kommission sind, werden gemäss dem Reglement über Entschädigungen und Spesen durch die Genossenschaft entschädigt (siehe Punkt 11 unten).

Genossenschaftsfremde Personen oder Experten, die einen Auftrag für eine Kommission erledigen, werden von Fall zu Fall durch die Genossenschaft entschädigt. Der Kommissionspräsident regelt diese Frage vorab mit dem Direktor.

7.9. Finanzierung

Falls die Arbeiten einer Kommission besondere Mittel erfordern, legt der Präsident ein detailliertes Budget seinem Antrag an den Vorstand der Genossenschaft bei.

8. Die Direktion (Geschäftsleitung GL)

8.1. Bezeichnung

Unter dem Begriff „Direktion“ wird die Geschäftsleitung (GL) verstanden.

8.2. Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Direktor, dem Vizedirektor sowie den Kadermitgliedern, die vom Leitenden Ausschuss gemäss den Art. 16.1 und 18.1 der Statuten ernannt werden. Grundsätzlich sind die Kadermitglieder die Leiter der verschiedenen Bereiche gemäss Organigramm.

8.3. Sitzungen, Einladungen

Die Geschäftsleitung tagt, so oft es der Geschäftsgang erfordert, aber grundsätzlich einmal pro Woche. Der grobe Sitzungsplan wird jährlich festgelegt.

8.4. Beratungen, Beschlussfassung, Protokolle

Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Falls sich die Mitglieder nicht einigen können, entscheidet der Direktor. Der Präsident der Genossenschaft kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Über jede Sitzung der Geschäftsleitung wird ein Beschlussprotokoll verfasst, das an alle Mitglieder der Geschäftsleitung und an den Präsidenten des Verbands geschickt wird.

8.5. Pflichten und Kompetenzen

Gemäss Statuten und Funktionsdiagramm (siehe Punkt 10 unten)

8.6. Berichterstattung und Informationsbefugnis

Die Informationsbefugnis gegenüber Dritten über die Beratungen und Beschlüsse der Geschäftsleitung ist dem Direktor oder einer anderen durch ihn ernannten Person vorbehalten.

9. Sanktionen

9.1. Geltungsbereich

- a. Gemäss Art. 24 der Statuten kann die Genossenschaft Sanktionen ergreifen.
- b. Die Sanktionen werden vom Leitenden Ausschuss ergriffen.

9.2. Massnahmen

Die nachfolgenden Sanktionen werden einzeln oder zusätzlich zu anderen allfälligen Sanktionen der verschiedenen Organisationen oder Vollzugsstellen ergriffen:

- Verwarnung;
- Vollständiger oder teilweiser Ausschluss aus den Dienstleistungen der Genossenschaft für eine bestimmte oder unbestimmte Dauer;
- Ausschluss aus der Genossenschaft für 1 bis 10 Jahren.

9.3. Kosten

Werden Sanktionen ergriffen, gehen die Kosten für die Nachprüfungen sowie die Kosten, die sich aus den unter Punkt 9.2 erwähnten Sanktionen ergeben, vollständig zu Lasten der sanktionierten Personen.

9.4. Mitteilung

Die Massnahmen gemäss Punkt 9.2 werden mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Nach Ablauf einer allfälligen Abholfrist bei der Post gilt das Schreiben als erhalten.

9.5. Rekursrecht

Gegen die Massnahmen gemäss Punkt 9.2 kann ein Rekurs bei der Rekurskommission der Genossenschaft eingereicht werden. Der Rekurs muss begründet sein und innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich mit eingeschriebenem Brief bei der Kommission eingereicht werden.

9.6. Zivil- und Strafrecht

Vorbehalten sind die Bestimmungen des Zivil- und Strafrechts, insbesondere diejenigen des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG, SR 910.1).

10. Funktionsdiagramm

10.1. Beschreibung der Funktionen

- C: Controlling
Mit Controlling versteht man die auf Ergebnis ausgerichtete Führung. Die Zielerreichung wird in erster Linie anhand von Kennzahlen kontrolliert.
- B: Beschlussfassung, Verantwortung
Instanz, welche den Beschluss fasst. Die Instanz B ist verantwortlich für den Beschluss. Falls notwendig bezeichnet sie die für die Umsetzung verantwortliche Stelle.
- S: Studie und Vorbescheid
Instanz, welche die Dossiers studiert und erarbeitet und einen Vorbescheid zu Händen der Entscheidungsinstanz fasst.
- I: Information / Konsultierung
Im Funktionsdiagramm werden nur die höheren Instanzen definiert. Die Information muss immer an die tieferen Instanzen weitergeleitet werden.
- V: Erarbeitung von Vorschlägen (V)
Instanz, welche die Entscheidungsgrundlagen zu Händen der Instanzen S und B vor- und bearbeitet. Sie ist weiter für die Umsetzung nach der Beschlussfassung verantwortlich (Umsetzung oder Beauftragung der Umsetzung und Kontrolle der Umsetzung).

10.2. Funktionsdiagramm

Abkürzungen: WK = Wahlkreis; DV = Delegiertenversammlung; VO = Vorstand;
 LA = Leitender Ausschuss; Präs. = Präsident; Dir. = Direktor;
 GL = Geschäftsleitung; Kom. = Kommission.

Aufgaben	WK	DV	VO	LA	Präs.	Dir.	GL	Kom.	Bemerkungen
A. Grundsätze / Organisation									
Leitlinien		B	S	S		V			
Zuchtstrategie			B	S		V			
Statuten		B	S	S		V			Mitteilung an H.Reg + BLW
Bildung von Kommissionen			B	S					
Wahlen:									
- Delegierte	B								
- Vorstand		B							Mitteilung an H.Reg.
- Leitender Ausschuss		I	B	S					
- Präsident		B	S						
- Vizepräsident			B	S					
- Ehrenmitglieder		B		S					
Ernennungen:									
- Direktor, Vizedirektor			B						
- Kadermitglieder				B			S		
- Kommissionsmitglieder			B						
- Kommissionspräsidenten			B						
- Vertreter in Drittorganisationen			B	V					
Konstituierung von Kommissionen								B	
Anerkennung von Ausstellungsrichtern			I			B			
Reglemente:									
- Organisationsreglement			B	S		V			
- Unterschriftenreglement				B		V/S			Mitteilung an H.Reg.
- Reglement betreffend Dienstleistungen			B	S		V			
- Personalreglement				B		V/S			
- Interne Reglemente						V	B		
Zuteilung von Mandaten			B	S		V			Kollektiv zu 2
Zusammenarbeitsverträge			B	S		V			Kollektiv zu 2
Verträge mit Dritten			B	S		V			Kollektiv zu 2
Beteiligungen			B	S		V			
B. Betriebsführung									
Strategische Ziele		I	B	S/C		V			
Leistungsziele			I	B/C		V			
Geschäftsbericht		B	S			V			

Aufgaben	WK	DV	VO	LA	Präs.	Dir.	GL	Kom.	Bemerkungen
<u>C. Finanzen</u>									(Kollektiv zu 2)
Budget		I	B	S		V			
Jahresrechnung		B	S	S		V			
Vermögensverwaltung:									
- Richtlinien				B		V			
- Neue Anlagen					I	B			
- Erneuerung					I	B			
Ausgaben:									
- nicht budgetiert, > 50'000.-			B	S		V			
- nicht budgetiert, > 10'000.-			I	B		V			
- nicht budgetiert, andere						B			
Beiträge		B	S	S		V			
Tarife:									
- Grundleistungen			B	S		V	S		
- Andere Dienstleistungen			I	I		S	B		
Löhne:									
- Richtlinien				B	S	V			
- Umsetzung						B			
Entschädigungen u/o Spesen:									
- Organe				B		V			
- Milchkontrolleure			B	S		V	S		
- Andere				B		V	S		
Versicherungen					I	B			
Pensionskasse:									
- Richtlinien				B		V			
- Umsetzung						B			
<u>D. Stellungnahmen</u>									
Gesetze und Verordnungen			I	B/I	I	V/B			Je nach Bedeutung
Technische Richtlinien				I		B			

11. Reglement über Entschädigungen und Spesen

Das Reglement über Entschädigungen und Spesen wird jeweils am Jahresende vom Leitenden Ausschuss geprüft und angepasst. Es ist nicht integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements.

12. Verschiedene Bestimmungen

- 12.1.** Alle Personen, die einen Auftrag für die Genossenschaft erledigen, verpflichten sich, die ihnen anvertraute Aufgabe in bestem Gewissen und im Interesse der Genossenschaft zu erledigen.
- 12.2.** Alle Personen, die einen Auftrag für die Genossenschaft erledigen, sind verpflichtet, die absolute Diskretion über alle Informationen zu bewahren, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit kommuniziert werden. Die Art. 4.5, 5.5, 6.5, 7.7 und 8.6 des vorliegenden Reglements sind vorbehalten.
- 12.3.** Mitglieder des Vorstandes, des Leitenden Ausschusses oder einer Kommission treten in den Ausstand, sobald sie durch ein Geschäft als Person betroffen sind.

13. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wurde vom Genossenschaftsvorstand an seiner Sitzung vom 25. April 2019 verabschiedet. Es hebt alle bisherigen Reglemente auf und ersetzt sie. Es tritt sofort in Kraft.

Genossenschaft Holstein Switzerland

Der Präsident

Der Direktor

Hans Aebischer

Michel Geinoz